



Abb. 3.1.3.2/1: Aufgabenverteilung einer Gruppe bei THL VU (Grafik: Südmersen)

## 3.2 Geräte und Ausrüstung

### 3.2.1 Persönliche Schutzausrüstung<sup>1)</sup>

Abhängig vom geplanten bzw. erwarteten Einsatzort gibt es teils erheblich unterschiedliche Anforderungen an die Schutzausrüstung.

Gerade bei längeren Einsätzen muss der Führer auf die physiologischen Rahmenbedingungen der Einsatzkräfte im Einsatz achten und ggf. rechtzeitig für Ablösung und Erholung der Einheiten sorgen.

<sup>1)</sup> Umfangreiche Informationen zur PSA erhalten Sie im entsprechenden Buch der Reihe Einsatzpraxis von FABRIZIO, 2014.

Die persönliche Schutzausrüstung besteht mindestens aus Feuerwehrhelm, Feuerschutzanzug<sup>1)</sup>, Feuerwehrschiel und Feuerwehrschielhandschielen<sup>2)</sup>.

Beim Absichern von Einsatzstellen muss zusätzlich eine Warnweste gem. EN 471 getragen werden, sofern der Feuerschutzanzug diese Forderung nicht bereits erfüllt.

**Die HuPF-Kleidung – oder entsprechend ähnlich mit Reflexstreifen versehene PSA oder Kennzeichnungswesten – gelten über die „Etwa-Wirkung“ auch als geeignete Warnkleidung. Verkehrssicherungsposten sollten trotzdem zusätzlich Warnwesten tragen, weil diese noch besser sichtbar sind!**

Mindestens die zum Brandschutz eingeteilten Einsatzkräfte tragen immer Überhose und Überjacke nach HuPF/EN 469.

Bei Arbeiten mit hydraulischem Schneidgerät bzw. Spreizer oder einer Seilwinde ist ein geeigneter Gesichtsschutz (z.B. Visier) zu tragen. Eine zusätzliche Schutzbrille ist empfehlenswert.

Bei Arbeiten mit spanabhebenden Werkzeugen (z.B. Trennschleifer, Säbelsäge) oder thermischen Schneidgeräten sind geeignete Schutzbrillen zu tragen.

**Das Helmvisier ist hierfür kein ausreichender Schutz!**

Über weitergehende oder spezielle Schutzmaßnahmen entscheidet entweder die Notwendigkeit aus der Vornahme von Werkzeugen (vgl. Abb. 3.2.1/2) oder der Einsatzleiter nach Lage.

„Marscherleichterungen“ können vom Einsatzleiter außerhalb des Gefahrenbereiches je nach Tätigkeit und unter Berücksichtigung der Tragegrundsätze der Schutzkleidung und der UVV zugelassen werden.

---

<sup>1)</sup> Das ist nicht notwendigerweise Überbekleidung zur Brandbekämpfung, diese ist nur für die Kräfte notwendig, die zum Brandschutz eingeteilt sind.

<sup>2)</sup> Für die FA die technische Rettung am Fahrzeug betreiben, sind geeignete „THL-Handschielen“ besser. Diese müssen mindestens der EN 388 entsprechen und sollten nach Empfehlung der (Feuerwehr-)Unfallkassen folgende Festigkeiten bzw. Leistungen bringen: Abrieb 3, Schnitt 2, Reißen 3, Stich 3. Gleichzeitig sollten diese Handschielen natürlich nicht leicht entflammbar bzw. leicht brennbar sein.

## Gliederung der Einheit/Geräte und Ausrüstung

---



**Abb. 3.2.1/1:** Optimierte Schutzausrüstung zur technischen Hilfeleistung (Foto: Titgemeyer)



**Abb. 3.2.1/2:** Trupp ausgerüstet für Arbeiten mit Kettensäge, z.B. zum Freischneiden von PKW aus Ästen oder Büschen (Foto: de Vries)



**Abb. 3.2.1/3:** PSA für den Betreuungstrupp und Notarzt (Foto: Feuerwehr Bad Oeynhausen)